

Bescheid

I. Spruch

Der Antrag der Mema Medien-Marketing GmbH (FN 139353 g beim Landesgericht Leoben) vom 18.01.2016 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Mema TV“ über die der Stadtwerke Judenburg AG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 07.11.2008, KOA 4.221/08-001, erteilten terrestrischen Multiplex-Plattform („MUX C“ – Mur-, Mürztal) wird gemäß § 4 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 18.01.2016 beantragte die Mema Medien Marketing GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen über die der Stadtwerke Judenburg AG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 07.11.2008, KOA 4.221/08-001, zugeordneten Multiplex-Plattform „MUX C – Mur-, Mürztal“.

Der Antrag enthielt unter anderem keine näheren Angaben zu den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen, darüber hinaus waren dem Antrag weder ein Redaktionsstatut noch Nachweise über das Vorliegen einer Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten der Multiplex-Plattform der Stadtwerke Judenburg AG beigelegt.

Mit Schreiben vom 27.01.2016 erteilte die KommAustria der Antragstellerin einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG, in dem – neben der Nachforderung weiterer Angaben und Unterlagen – unter Hinweis auf § 4 AMD-G insbesondere die Nachreichung folgender Angaben und Unterlagen aufgetragen wurde:

- zur Glaubhaftmachung der fachlichen Qualifikationen nähere Angaben über Ausbildung, beruflichen Werdegang und sonstige Erfahrung der wesentlichen Mitarbeiter beizubringen (bei der Darlegung der fachlichen Qualifikation wesentlicher Mitarbeiter, etwa der Geschäftsführer oder programmgestaltender Mitarbeiter, ist auch anzugeben, inwieweit die genannten Personen tatsächlich eine wesentliche Rolle im laufenden Betrieb des Unternehmens übernehmen werden, etwa durch Angabe des Beschäftigungsumfangs); bei Beauftragung von Drittfirmen mit einzelnen Aufgaben wären diese entsprechend zu nennen und zu beschreiben;
- zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen darzutun, in welcher Weise die notwendigen Anfangsinvestitionen aufgebracht werden sollen, wobei es zweckmäßig ist, beispielsweise entsprechende Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken vorzulegen, gegebenenfalls Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen, bzw. – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – auch Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen bzw. zur Finanzierung von Anlaufverlusten; weiters ist zur Darlegung der finanziellen Voraussetzungen erforderlich, dass eine entsprechend dokumentierte Planrechnung vorgelegt wird, die zumindest einen Businessplan bzw. Planbilanz und Plan-G&V für die ersten vier Betriebsjahre sowie eine Übersicht über die anzunehmende Personalentwicklung enthält;
- zur Glaubhaftmachung der organisatorischen Voraussetzungen neben den bisherigen wirtschaftlichen und organisatorischen Erfahrungen des Antragstellers die bereits getroffenen oder vorbereiteten Dispositionen im Hinblick auf die Aufnahme des Sendebetriebes darzulegen (z.B. Anmietung von Studioräumlichkeiten, Vorbereitung des Personalrecruitings, Vermarktungskonzepte etc.);
- ein den Kriterien gemäß § 49 AMD-G entsprechendes Redaktionsstatut sowie
- Nachweise über das Vorliegen einer Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten der Multiplex-Plattform der Stadtwerke Judenburg AG vorzulegen.

Für die Behebung der Mängel wurde eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens gesetzt. Weiters wurde seitens der KommAustria darauf hingewiesen, dass nach fruchlosem Ablauf dieser Frist der Antrag zurückgewiesen wird.

Darüber hinaus wurde die Antragstellerin im selben Schreiben aufgefordert:

- einen aktuellen Firmenbuchauszug vorzulegen;
- zu erklären, ob Treuhandverhältnisse bestehen und allenfalls bestehende Treuhandverhältnisse gemäß § 10 Abs. 6 AMD-G offenzulegen;
- einen unterfertigten und notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag beizubringen;
- Angaben zu machen, ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;
- Angaben zur Einhaltung des 7. und 9. Abschnittes des AMD-G zu machen sowie schließlich
- das geplante Programm, insbesondere die ProgrammGattung, durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas zu beschreiben; insbesondere ist die Programmdauer und das Ausmaß der Eigengestaltung darzustellen sowie darzulegen, in welchem Umfang und wie oft das Programm neu gestaltet wird.

Das Schreiben wurde der Antragstellerin am 29.01.2016 durch Hinterlegung zugestellt. Ein weiteres Schreiben der Antragstellerin langte bei der KommAustria nicht ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Antrag der Mema Medien Marketing GmbH ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen über die der Stadtwerke Judenburg AG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 07.11.2008, KOA 4.221/08-001, zugeordneten Multiplex-Plattform „MUX C – Mur-, Mürztal“ gerichtet.

Alleineigentümer der Mema Medien Marketing GmbH ist der österreichische Staatsbürger Bruno Rabl. Bei dem Programm handelt sich um das von der Antragstellerin im Kabelnetz der Stadtwerke Kapfenberg GmbH verbreitete regionale Programm „Mema TV“.

Der Antrag enthielt keine näheren Angaben zu den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen der Antragstellerin. Darüber hinaus waren dem Antrag weder ein Redaktionsstatut noch Nachweise über das Vorliegen einer Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten der Multiplex-Plattform der Stadtwerke Judenburg AG beigelegt.

Mit Schreiben vom 27.01.2016 erteilte die KommAustria der Antragstellerin einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG, in dem weitere Angaben und Unterlagen nachgefordert wurden:

Das Schreiben wurde der Antragstellerin am 29.01.2016 durch Hinterlegung zugestellt. Ein weiteres Schreiben der Antragstellerin langte bei der KommAustria nicht ein.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf den eingebrachten Antrag sowie den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Der Antrag enthält weder zu den fachlichen, organisatorischen noch finanziellen Voraussetzungen nähere Angaben. Angaben, von welchen Personen das Programm letztendlich gestaltet wird, fehlen ebenso wie nähere Angaben über die hauptsächlichen Mitarbeiter sowie deren Ausbildung, beruflichen Werdegang und sonstige Erfahrung. In organisatorischer und fachlicher Hinsicht fehlen dem Antrag weiters nähere Angaben über die Anzahl der beim Betrieb des Fernsehprogramms fest angestellten bzw. freien Mitarbeiter.

Gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G haben Anträge auch Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers

für den Fall der Zulassung sowie Angaben über das versorgte Gebiet zu enthalten. Ihr Antrag enthält keine Bestätigung der Stadtwerke Judenburg AG.

Gemäß § 4 Abs. 4 Z 7 AMD-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung das geplante Redaktionsstatut zu enthalten. Der Antrag enthält jedoch kein Redaktionsstatut.

Der Antrag vom 18.01.2016 enthielt keine näheren Angaben zu den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G. Darüber hinaus waren dem Antrag weder ein Redaktionsstatut noch Nachweise über das Vorliegen einer Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten der Multiplex-Plattform der Stadtwerke Judenburg AG beigelegt.

Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde gemäß § 13 Abs. 3 AVG nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Die Behörde hat die Antragstellerin daher mit Schreiben vom 27.01.2016 unter Aufzählung der konkret beizubringenden Nachweise und Unterlagen aufgetragen, binnen einer Frist von zwei Wochen (unter anderem) näheren Angaben zu den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G zu machen, ein Redaktionsstatut sowie Nachweise über das Vorliegen einer Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten der Multiplex-Plattform der Stadtwerke Judenburg AG vorzulegen und dadurch den durch Nichtvorlage der in § 4 Abs. 3 und Abs. 4 Z 5 und 7 AMD-G aufgezählten Angaben entstandenen Mangel zu beheben.

Von der Antragstellerin wurden daraufhin keine weiteren Unterlagen vorgelegt, sie hat damit den Mängelbehebungsauftrag nicht erfüllt, weshalb das ursprüngliche Anbringen (Antrag vom 18.01.2016) gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 4.421/16-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 15. März 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Mema Medien Marketing GmbH, Brandstetterstraße 32, 8600 Bruck an der Mur, **per RSb**